



BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Mag. Maria VASSILAKOU, Jutta SANDER und FreundInnen
(GRÜNE)

eingebraucht in der Sitzung des Wiener Landtages am 22. 10. 1999
zu Post 4 der heutigen Tagesordnung

betreffend Änderung des Ausländergrunderwerbsgesetzes

BEGRÜNDUNG

2759/LAT/PP

Auf Basis der derzeit geltenden Bestimmungen für den Grunderwerb durch nichtösterreichische StaatsbürgerInnen dauert das Bewilligungsverfahren zwischen 3 und 6 Monaten, wodurch den betroffenen Käufern und Käuferinnen ein erheblicher Nachteil (Rechtsunsicherheit) erwächst. AusländerInnen aus EWR-Ländern sind österreichischen StaatsbürgerInnen allerdings gleichgestellt; dies ungeachtet des Umstands, daß ein großer Anteil der Grundstückskäufe - vor allem bei wirtschaftlich bedeutenden - durch gerade diese Gruppe von Ausländern vollzogen wird.

Für Drittstaatsangehörige wird sich auch durch die vorliegende Gesetzesnovelle nichts hinsichtlich der Verfahrensdauer ändern; auch weiterhin ist keine Beschleunigung vorgesehen, für Ausländer aus Drittstaaten ist es damit nach wie vor nicht abschätzbar, ob und wann sie mit einer Zustimmung zum Grunderwerb - zB. bei Eigentumswohnungen - rechnen können.

Grundsätzlich erscheint es zwar akzeptabel, Investitionen von nichtösterreichischen Käufern in Wien zu überprüfen, vor allem wenn es sich dabei um Unternehmen bzw. größere Objekte handelt. Der größte Teil der Bewilligungsverfahren betrifft allerdings keine Spekulationsgeschäfte, sondern private Wohnungsankäufe durch bereits viele Jahre in Wien ansässige AusländerInnen zum Zwecke der endgültigen Wohnsitzbegründung, wobei das aufwendige Bewilligungsverfahren unnötige Verzögerungen hervorruft.

Aus diesen Gründen ist eine generelle Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens zumindest für die Gruppe der AusländerInnen, die über einen verfestigten Aufenthalt in Wien im Sinne des Fremdenengesetzes verfügen, sinnvoll. Eine Betrachtung der BewilligungswerberInnen der letzten Jahre zeigt, daß diese Gruppe den größten Anteil stellt.

Außerdem wäre eine Angleichung an die Bestimmungen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes anzustreben, wonach eine andere Gruppe von AusländerInnen, nämlich Flüchtlinge, sogar Wohnbauförderung erhalten dürfen; es ist kein Grund ersichtlich, weshalb diese Menschen sich dennoch einem aufwendigen Verfahren zur Genehmigung des Grunderwerbs (faktisch bedeutsam: Eigentumswohnungskauf) stellen sollen, wo ihnen andererseits Wien sogar eine finanzielle Unterstützung für die Sanierung ebendieser Wohnungen gewährt.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Landtag der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Wiener Landesregierung möge einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Grunderwerbs durch Ausländer in Wien dahingehend vorlegen, daß Ausländer, die über eine Aufenthaltsverfestigung im Sinne des § 35 des Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997) verfügen oder deren Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Bundesgesetz über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge festgestellt ist und die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, von den Bestimmungen dieses Gesetzes herausgenommen werden.

In formeller Hinsicht beantragen wir die Zuweisung dieses Antrages an die Frau amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal

Wien, am 22. 10. 1999



The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a large, stylized signature that appears to be 'K. L.'. To its right, there are several other signatures, including one that looks like 'D. H. M.' and another that is less legible. At the bottom left, there is a signature that appears to be 'H. M. S.' with a horizontal line underneath it.